



Besondere Teilnahmebedingungen

(Anlage zu den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder)

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte, Stand 11/2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand 11/2011). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter (Info und Standbuchung)
MESSE BREMEN
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Findorffstraße 101
28215 Bremen
Telefon: 0421 / 3505-298
Telefax: 0421 / 3505-15 460
E-Mail: info@jazzahead.de
www.jazzahead.de

3) Veranstaltungsort
Messe Centrum Bremen
Findorffstraße 101
28215 Bremen

4) Veranstaltungstermin
19. – 22. April 2018

5) Öffnungszeiten
Ausstellung:
19. April 2018, 13:00 bis 19:00 Uhr
20. April 2018, 10:00 bis 19:00 Uhr
21. April 2018, 10:00 bis 19:00 Uhr
22. April 2018, 10:00 bis 12:00 Uhr
Zugang für Aussteller eine Stunde vor Öffnung. Änderungen vorbehalten.

6) Aufbauzeiten
Halle 6
18. April 2018, 14:00 bis 20:00 Uhr
19. April 2018, 08:00 bis 11:00 Uhr
Für die fristgerechte Einhaltung haftet der Aussteller. Änderungen vorbehalten.

7) Abbauzeiten
22. April 2018, 13:00 bis 24:00 Uhr

8) Anmeldeschluss
14. März 2018

9) Anmeldung
Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Onlineformulare. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Mit der Versendung des Onlineformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand 11/2009), die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien (Stand 11/2011) zur Veranstaltung an.

10) Nomenklatur
Ausstellen können Anbieter der Jazzmusik-Branche und aus anverwandten Bereichen: Labels, Musiker, Verlage, Festival- und Konzertveranstalter, Agenturen, Scouts, Jazzclubbetreiber, Jazzproduzenten, Instrumentenhersteller und -vertriebe,

Jazzabteilungen der Musikhochschulen, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, technisches Equipment, Kunstgewerbe, Zubehör. Andere Anbieter auf Anfrage.

11) Zulassung
Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 10) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung von MESSE BREMEN möglich.

12) Standflächenmiete
Gemäß Beschreibung auf der Onlineanmeldung. Alle darin enthaltenen Preise sind Netto-Preise. Die MwSt. wird in der gültigen Höhe zusätzlich erhoben. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25% des m²-Preises der Bodenfläche berechnet. Als IDFA-Mitglied ist MESSE BREMEN verpflichtet, zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt in Höhe von 0,60 €/m² zu erheben, welches an die IDFA weitergezahlt wird.

13) Sonderleistungen
Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw., müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum 21. März 2018 erfolgen. MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung auf Anfrage zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

14) Zahlungsbedingungen
Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Rechnung, in voller Höhe und ohne Abzüge an MESSE BREMEN unbar zu zahlen. Bevor der Aussteller seine Rechnung nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen.

15) Rücktritt / Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadensersatzanspruch
Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) des jeweils geschlossenen Vertrages mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die

Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Miete an MESSE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) erlassen sich in dem Umfang, in dem es MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, ein geringeres oder einen höheren Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von MESSE BREMEN zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird. Bei Vorliegen von „Höherer Gewalt“ gelten die IDFA Richtlinien (Absatz 8.0 – 8.5) der „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA Mitglieder“. Ergänzend zu Absatz 8.2 behält die MESSE BREMEN in solchen Fällen 30% der gesamten Standrechnung für die bis dahin entstanden Kosten / Verwaltungsaufwand ein.

16) Sicherheitsvorschriften
Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

17) Reinigung / Entsorgung
Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für den Abbau. Bei Nichteinhaltung stellt MESSE BREMEN oder ein bevollmächtigter Dritter die Reinigung nachträglich in Rechnung. Das Bekleben der Standbauwände ist nur mit Klebstreifen gestattet, die rückstandsfrei wieder abzulösen sind. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Materialien von den Messebauwänden und Standbaueinrichtungen selbst vom Aussteller wieder zu entfernen und in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollte dies nicht geschehen, werden die Reinigung (27,50 € zzgl. MwSt. / Std.) und evtl. beschädigte Messebaumaterialien (29,00 € zzgl. MwSt. / Wandfüllung) in Rechnung gestellt.

18) Aufbau/Gestaltung
Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Die MESSE BREMEN stellt keine Wände für Standtrennung zur Verfügung. Diese müssen extra bestellt werden. Der Standaufbau muss spätestens am 19. April 2018, um 11:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 19. April 2018 um 10:00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann MESSE BREMEN anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete

aufgehoben wird.

19) Abbau
Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 22. April 2018 um 24:00 Uhr abgeschlossen sein.

20) Werbung
Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

21) Verkaufsregelung
Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Davon ausgeschlossen sind gastronomische Produkte. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

22) Ausstellerausweise
Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern zur Standfläche, Details gemäß Anmeldung. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 160,00€/Stk. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden.

23) Bildrechte
Anfertigungen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden.

24) Datenschutzhinweis
Wir verwenden Ihre angegebenen Daten zur Erbringung unserer Leistungen nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich intern und zweckgebunden für die Abwicklung der Veranstaltungen, für die Sie einen Stand anmelden. Die Angabe der Daten ist freiwillig, allerdings für die Anmeldung eines Messestands erforderlich. Die Adresse wird im Messekatalog veröffentlicht. Sie können der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail an info@messe-bremen.de oder mündlich unter Telefon (0421) 3505-312 widersprechen. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet.

25) Mündliche Vereinbarungen
Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Letzte Änderung: 17.07.2017

English version available upon request!